

---

# **Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators**

für die Regelzone ...

**(AB-BKO)**

Marktregeln Gas

Version 3 – November 2006

Musterfassung für Einreichung

---

## Dokumentenverwaltung

### Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Erstellung		AGCS	
1.0	Genehmigung	27.9.2002	ECG	
0.2	Einreichung			Marktregeln II
2.0	Genehmigung			

### Dokument wurde mit folgenden Tools erstellt:

MS WORD 2000

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeiner Teil .....</b>	<b>6</b>
1.1 Regelungsgegenstand .....	6
1.2 Begriffsbestimmungen.....	7
1.3 Aufgabenerfüllung durch Dritte .....	7
1.4 Daten.....	7
1.4.1 Datenmanagement .....	7
1.4.2 Datenbereitstellung.....	7
1.4.3 Datenübermittlung.....	7
1.4.4 Datenrichtigkeit, Aufbewahrung .....	8
1.4.5 Maßnahmen bei technischen Störungen.....	8
1.4.6 Datenschutz und Geheimhaltung durch den Bilanzgruppenkoordinator .....	9
1.4.7 Dateneinsicht .....	9
1.5 Grundsätze der Rechnungslegung .....	10
1.6 Entgeltregelung .....	10
1.7 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators .....	10
1.8 Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	11
1.8.1 Vertragsauflösung durch den Bilanzgruppenkoordinator .....	11
1.8.2 Kündigung durch den Vertragspartner .....	11
1.9 Störungen in der Vertragsabwicklung .....	11
1.10 Haftung.....	11
1.11 Teilweise Unwirksamkeit .....	12
1.12 Schriftlichkeit, Geschäftssprache .....	12
1.13 Rechtsnachfolge .....	13
1.14 Anwendbares Recht .....	13
1.15 Erfüllungsort.....	13
1.16 Gerichtsstand .....	13
<b>2 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator- Bilanzgruppenverantwortliche.....</b>	<b>14</b>
2.1 Vertrag zwischen Bilanzgruppenkoordinator und Bilanzgruppenverantwortlichem..	14
2.1.1 Rechtsgrundlage.....	14
2.1.2 Bestätigung für die ECG .....	15
2.1.3 Aufschiebende Bedingung .....	15
2.1.4 Ständige Überprüfung des BGV durch den Bilanzgruppenkoordinator.....	15
2.1.5 Weiterer Kündigungsgrund/Nähere Vorgangsweise.....	15
2.2 Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung .....	17
2.2.1 Einrichtung einer Bilanzgruppe.....	17
2.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe.....	17
2.3 Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen .....	18
2.4 Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode .....	18

2.5	Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinator .....	19
2.6	Fahrplanverwaltung .....	19
2.6.1	Interne Fahrpläne .....	19
2.6.2	Externe Fahrpläne.....	21
2.6.3	Zusammenführen von internen und externen Börsenfahrplänen.....	22
2.6.4	22	
2.7	Abrechnung und Rechnungslegung .....	23
2.8	Risikomanagement, Sicherheitsleistungen.....	23
2.9	Schulungen .....	23
<b>3</b>	<b>Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator– Netzbetreiber .....</b>	<b>24</b>
3.1	Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators .....	24
3.2	Pflichten der Netzbetreiber .....	24
3.3	Einrichtung des Netzbetreibers im System des Bilanzgruppenkoordinators.....	25
3.4	Einrichtung der Bilanzgruppen .....	25
3.5	Schulungen .....	26
<b>4</b>	<b>Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator– Erdgashändler, Produzenten und Speicherunternehmen .....</b>	<b>27</b>
4.1	Datenlieferungsvertrag..... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
4.2	Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators .....	28
4.3	Dateneinsicht .....	28
<b>5</b>	<b>Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator– Anbieter von Ausgleichsenergie.....</b>	<b>29</b>
5.1	Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators .....	29
5.2	Dateneinsicht .....	29
5.3	Dateneinsicht für Anbieter von Ausgleichsenergie .....	29
5.4	Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie .....	30
<b>6</b>	<b>Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator– Regelzonenführer .....</b>	<b>31</b>
6.1	Vertrag.....	31
6.2	Meldepflicht des Regelzonenführers .....	31
6.3	Regelzonenüberschreitende Fahrpläne („Externe Fahrpläne“) .....	31
6.4	Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung .....	31
<b>7</b>	<b>Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator– Erdgasbörse oder mit einer Abwicklungsstelle für eine Erdgasbörse bzw. Erdgashub [Rev. a. AG 2].....</b>	<b>33</b>
7.1	Vertrag.....	33
7.1.1	Voraussetzungen für den Vertrag .....	33
7.1.2	Konzessionsnachweis als Warenbörse.....	34
7.1.3	Ständige Überprüfung durch den Bilanzgruppenkoordinator.....	34
7.1.4	Weiterer Beendigungsgrund.....	34
7.2	Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung .....	35
7.2.1	Einrichtung einer Bilanzgruppe.....	35

---

7.2.2	Voraussetzungen für die Einrichtung einer Erdgasbörsenbilanzgruppe .....	35
7.3	Auflösung von Erdgasbörsenbilanzgruppen und Einstellung der Geschäftstätigkeit der Erdgasbörse .....	35
7.4	Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode .....	36
7.5	Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Erdgasbörse und Bilanzgruppenkoordinator .....	36
7.6	Fahrpläne .....	37
7.7	Abrechnung und Rechnungslegung .....	37
7.8	Risikomanagement, Sicherheitsleistungen und Bonitätsprüfung .....	37
<b>8</b>	<b>Lastprofile .....</b>	<b>38</b>
8.1	Bestimmung .....	38
8.2	Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung.....	38

---

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Regelungsgegenstand

- 1) Diese Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators („AB-BKO“) regeln die Rechte und Pflichten des Bilanzgruppenkoordinators („BKO“) und seiner Vertragspartner (sämtliche im folgenden die „Vertragsparteien“) für einen voll funktionierenden liberalisierten Erdgasmarkt zum Zwecke der Bildung der Abrufreihenfolge von Ausgleichsenergieanboten, der Preisbildung für Ausgleichsenergie sowie der Ermittlung und Verrechnung der Ausgleichsenergie auf Basis der §§ 32 ff des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz-GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung GWG-Novelle 2002, und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen.
- 2) Die Vertragspartner des BKO sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“), die Regelzonenführer („RZF“), die Netzbetreiber („NB“), die Anbieter von Ausgleichsenergie, die Erdgashändler, Produzenten und Speicherunternehmen (die drei letztgenannten in der Folge als „EPS“ bezeichnet), Erdgasbörsen und Abwicklungsstellen für Erdgasbörsen (die beiden letztgenannten in der Folge als „GX“ bezeichnet).
- 3) Für die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln in der jeweils von der Energie-Control GmbH („ECG“) veröffentlichten Fassung, die in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern für die Marktteilnehmer erstellt worden sind. (§ 9 Abs. 1 RegulierungsbehördenG).
- 4) Weiters sind folgende, diesen AB-BKO angeschlossene, Anhänge integrierter Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen dem BKO und seinen Vertragspartnern:
  - **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung**
  - **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung**
  - **Anhang Bonitätsprüfung**
  - **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen**
  - **Anhang Begriffsbestimmungen**
- 5) Etwaige über den Aufgabenbereich des BKO gemäß § 33b ff GWG hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

---

## 1.2 Begriffsbestimmungen

Die in den AB-BKO verwendeten Begriffe sind im **Anhang Begriffsbestimmungen** definiert.

## 1.3 Aufgabenerfüllung durch Dritte

1. Der BKO kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben für eingeschränkte und bestimmte Bereiche Dritter bedienen, soweit dies gemäß Konzessionsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zulässig ist. Der BKO haftet für Dritte gem. § 1313a ABGB, die Verantwortlichkeit des BKO wird hiedurch weder eingeschränkt noch verlagert.
2. Diese Bereiche sind insbesondere:
  - Entwicklung und Pflege der für die Erfüllung der Aufgaben des BKO erforderlichen IT- Systeme, insbesondere des Abrechnungssystems und des Preisbildungsmoduls für Ausgleichsenergie, Hardware- und Datenbankbetreuung einschließlich der Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen technischen Voraussetzungen der Vertragspartner gemäß diesen AB-BKO.
  - Das Finanzclearing für Ausgleichsenergie, insbesondere Bonitätsprüfung, Sicherheitsbestellung, -verwaltung und -verwertung, Rechnungslegung, Mahnwesen und Inkasso.

## 1.4 Daten

### 1.4.1 Datenmanagement

Zur Durchführung des Datenmanagements werden jedem Vertragspartner des BKO („Vertragspartner“) vom BKO eine österreichweit eindeutige Kennung (Aliasname) und eine Identifikationsnummer je Regelzone zugeordnet, die von den Vertragsparteien bei jedem Datenaustausch und Schriftverkehr anzuführen sind.

### 1.4.2 Datenbereitstellung

- 1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem BKO die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 2) Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung richten sich nach den Sonstigen Marktregeln.

### 1.4.3 Datenübermittlung

- 1) Die erfolgreiche Datenübernahme ist unverzüglich vom Vertragspartner und vom BKO zu überprüfen. Soweit die Überprüfung der Datenübernahme nicht automatisiert erfolgt, wird sie während der üblichen Büro-

---

zeiten durchgeführt. Der BKO ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Fehlübertragungen sind vom Vertragspartner dem BKO mitzuteilen und vom Vertragspartner zu korrigieren.

- 2) Sollten dem BKO Fehler oder Unstimmigkeiten in der Datenkonsistenz im Zuge von Plausibilitätsprüfungen auffallen, wird er diese dem Vertragspartner mitteilen. Eine Haftung des BKO aus der erfolgten oder auch nicht erfolgten Mitteilung bzw. aus deren Inhalt gegenüber dem Vertragspartner ist ausgeschlossen.

#### 1.4.4 Datenrichtigkeit, Aufbewahrung

- 1) Der Vertragspartner ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der gesendeten Daten im System des BKO zu überprüfen. Dies gilt nicht für den RZF für die inhaltliche Richtigkeit jener Daten, die dieser von Dritten erhält und an den BKO unverändert weiterleitet. Der BKO ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit der Daten kann der BKO nach Form und Umfang den Umständen angemessene Nachweise über die Richtigkeit der gemeldeten Daten verlangen. Angemessene Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen, andernfalls der BKO.
- 2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils von ihnen übermittelten Daten zwei Jahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren und bei Bedarf auf Anforderung nochmals zu übermitteln.

#### 1.4.5 Maßnahmen bei technischen Störungen

- 1) Im Falle von technischen Störungen ist jede Vertragspartei verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.
- 2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Vertragsparteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.
- 3) Aufgrund von Störungen und Betriebsunterbrechungen nicht übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung bzw. Betriebsunterbrechung umgehend zu übermitteln.



---

#### 1.4.6 Datenschutz und Geheimhaltung durch den Bilanzgruppenkoordinator

- 1) Der BKO darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Vertragspartner ausschließlich gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verwenden und an andere BKO, RZF, BGV, EPS, NB und GX übermitteln und überlassen, die diese Daten zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- 2) Der BKO hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.
- 3) Der BKO ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten auf Mitarbeiter, Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

#### 1.4.7 Dateneinsicht

- 1) Jeder vom BKO in seinem System verwaltete Vertragspartner ist berechtigt, elektronisch über eine passwort-geschützte Internetverbindung in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.
- 2) Jeder Anbieter von Ausgleichsenergie, der in den letzten 10 Tagen angeboten hat, ist berechtigt, sich jederzeit elektronisch über eine passwort-geschützte Internetverbindung über die Bieterkurve der letzten 10 Tage zu informieren.
- 3) Der BKO wird den Marktpreis pro Clearingperiode für Ausgleichsenergie gemäß Bieterkurve des letzten Tages am darauffolgenden Arbeitstag über seine Homepage veröffentlichen.

---

## 1.5 Grundsätze der Rechnungslegung

- 1) Zahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Ausgleichsenergie und des Clearingentgelts sind binnen 3 Bankwerktagen ab Rechnungsdatum fällig und abzugsfrei auf elektronischem Wege zur Überweisung zu bringen. Der Vertragspartner hat dem BKO eine Einziehungsermächtigung zu erteilen. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.
- 2) Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes (§1 Abs. 1 Euro-JuBeG) zuzüglich 4 Prozentpunkte p.a. sowie bei Unternehmergeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) verrechnet.
- 3) Detaillierte Bestimmungen zur Rechnungslegung enthält der **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung**.

## 1.6 Entgeltregelung

- 1) Leistungen des BKO, die in Erfüllung der in §§ 32 ff GWG genannten Aufgaben erbracht werden, werden durch das gemäß § 33e GWG von der ECG tarifmäßig bestimmte Clearingentgelt abgegolten.
- 2) Kann ein Vertragspartner aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, Daten vorübergehend nicht auf die in den Sonstigen Marktregeln festgelegte Art und Weise bereitstellen, ist der BKO berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen.

## 1.7 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

- 1) Werden von der ECG gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des BKO genehmigt, wird der BKO die Vertragspartner von den Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört, den Vertragspartnern zugänglich machen.
- 2) Änderungen der AB-BKO treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Verständigung der Vertragspartner in Kraft, sofern die Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs ist der BKO berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab Zugang des Widerspruchs zum Monatsletzten aufzulösen.

---

## **1.8 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

### 1.8.1 Vertragsauflösung durch den Bilanzgruppenkoordinator

1) Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist und fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:

- die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
- die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
- die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen.

Die Auflösung aus wichtigem Grund wegen nicht zeitgerechter und ordnungsgemäßer Hinterlegung von Sicherheiten ist im Anhang geregelt.

2) Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Setzung einer Nachfrist bei Entzug der Konzession oder Erlöschen der Zulassung des Vertragspartners durch die zuständigen Behörden aufzulösen.

3) Der BKO übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder Auflösung des Vertrages entstehen.

### 1.8.2 Kündigung durch den Vertragspartner

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit dem BKO schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur sofortigen fristlosen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

## **1.9 Störungen in der Vertragsabwicklung**

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei umgehend über den Eintritt von Störungen in der Vertragsabwicklung und laufend über die getroffenen Schritte zu deren Beseitigung zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat die zur Beseitigung der Störung in der Vertragsabwicklung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen.

## **1.10 Haftung**

1) Die Vertragsparteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu

---

vertretender Umstände, Folgeschäden, Schäden Dritter oder für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 2) Erleidet ein Vertragspartner im Rahmen der Bonitätsprüfung oder der Sicherheitenverwaltung einen Schaden, der vom BKO zu vertreten ist, so haftet der BKO im Rahmen des vorstehenden Absatzes nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Haftung des BKO ist in diesem Fall aber insgesamt auf EUR 1,200.000,-- pro Kalenderjahr beschränkt.
- 3) Soweit Bestimmungen in diesen AB-BKO enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum BKO) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung mit dem BKO nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen. Jede Haftung des BKO gegenüber jenen Marktteilnehmern aus diesen Bestimmungen [die das Vertragsverhältnis zwischen den Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum BKO) berühren], insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird ausgeschlossen.

### **1.11 Teilweise Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen der AB-BKO oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die nichtige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahe kommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

### **1.12 Schriftlichkeit, Geschäftssprache**

- 1) Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform gelten auch elektronische Übermittlungen mit elektronischer Signatur oder per Telefax.
- 2) Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird.

---

### **1.13 Rechtsnachfolge**

- 1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 2) Im Falle der Einzelrechtsnachfolge wird der Übergang des Vertrages gegenüber dem BKO vierzehn Tage ab dessen Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies dem BKO schriftlich nachgewiesen wird.
- 3) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ist der BKO zu verständigen, die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit müssen beim Gesamtrechtsnachfolger weiterhin gegeben sein.

### **1.14 Anwendbares Recht**

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

### **1.15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des BKO.

### **1.16 Gerichtsstand**

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des BKO ausschließlich zuständig, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.

---

## 2 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Bilanzgruppenverantwortliche

### 2.1 Vertrag zwischen Bilanzgruppenkoordinator und Bilanzgruppenverantwortlichem

#### 2.1.1 Rechtsgrundlage

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem BKO und dem BGV ist auf der Grundlage eines BGV-Vertrages abzuwickeln.

Voraussetzungen für den Vertrag:

Der Interessent für eine Zulassung als BGV durch die ECG hat dem BKO folgende Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachzuweisen:

- 1) Bonitätsprüfung durch den BKO: die Bonitätsprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen des **Anhanges Bonitätsprüfung**;
- 2) Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß Sonstigen Marktregeln;  
Vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem BKO im erforderlichen Umfang auf Basis der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann.  
Vor Vertragsabschluss ist ein Testlauf zwischen BGV, RZF und BKO vorzunehmen. Die Testserie bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den angeführten Teilnehmern, jedoch nicht auf die Stabilität des EDV-Systems des BGV oder auf die Funktionstüchtigkeit seiner Prozesse. Der Testlauf hat in Absprache mit dem BKO und dem RZF zu erfolgen. Die Testdaten sind auf der Internetseite des BKO als freier Download vom BKO kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3) Einziehungsauftragsfähige Bankverbindung;
- 4) Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 42c Abs. 2 GWG der operativ gegenüber dem BKO und dem RZF tätigen Personen;
- 5) Einreichunterlagen gemäß den veröffentlichten Vorgaben des BKO, aus denen insbesondere hervorgeht:
  - Kennung und Identifikationsnummer des BGV, sofern bereits vorhanden
  - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des BGV
  - Angabe, in welcher Regelzone der BGV eingerichtet werden soll

- 
- Bankverbindung und Rechnungsadresse
  - Zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
  - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
  - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung.

### 2.1.2 Bestätigung für die ECG

Der BKO hat innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich binnen 6 Wochen ab dem Einlangen aller erforderlichen Unterlagen, eine schriftliche Mitteilung zur Vorlage an die ECG auszustellen, ob die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss mit dem BKO erfüllt sind und ob der Vertrag abgeschlossen wurde („Green Card“).

### 2.1.3 Aufschiebende Bedingung

Der BGV-Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ECG dem BGV die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit rechtskräftig erteilt und diese rechtskräftige Genehmigung vom BGV dem BKO nachgewiesen wird.

### 2.1.4 Ständige Überprüfung des BGV durch den Bilanzgruppenkoordinator

Der BKO beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Jeder BGV ist verpflichtet, den BKO über allfällige Änderungen betreffend diese Voraussetzungen unverzüglich und un- aufgefordert zu informieren.

### 2.1.5 Weiterer Kündigungsgrund/Nähere Vorgangsweise

- 1) Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.8.1 dieser AB-BKO, der den BKO zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn der BGV länger als sechs Monate keine BG führt.
- 2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder der Vertragsauflösung wird der BKO die ECG, den RZF und NB jener Regelzone, welcher er zugehört, unverzüglich verständigen. Weiters wird der BKO die BGV und GX in seiner Regelzone sowie die RZF und BKO der anderen Regelzonen zu deren Information verständigen. Eine Haftung des BKO für die Vornahme oder Unterlassung der Verständigung der BGV, GX in seiner Regelzone sowie der RZF und BKO in der anderen Regelzone ist ausgeschlossen.

- 
- 3) Die Kündigung seitens des BGV wird erst rechtswirksam, wenn alle Mitglieder der BG anderen BG angehören. Falls dies bis zum Kündigungstermin nicht zutrifft, verschiebt sich der Kündigungstermin um jeweils einen Monat.
  - 4) Mit Wirksamkeit der Kündigung hat der BGV die Durchführung seiner Geschäfte als BGV einzustellen.
  - 5) Im Übrigen gilt Pkt. 2.3, soweit anwendbar.



---

## 2.2 Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung

### 2.2.1 Einrichtung einer Bilanzgruppe

- 1) Die Einrichtung einer Bilanzgruppe („BG“) beim BKO erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des BGV.
- 2) Ein BGV muss zumindest eine BG einrichten und für diese die gesetzlichen Aufgaben eines BGV erfüllen.
- 3) Der BKO ordnet jeder Bilanzgruppe eine eindeutige Kennung (Aliasname) und Identifikationsnummer zu und verwaltet diese ständig in seinem EDV-System.
- 4) Der BKO hat die Einrichtung und die Auflösung (Deaktivierung) einer BG den betroffenen NB und dem RZF mitzuteilen.

### 2.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe

- 1) Zur Einrichtung einer BG für einen BGV in einer Regelzone hat der BGV an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
  - Kennung und Identifikationsnummer des BGV
  - Angabe, in welcher Regelzone die BG eingerichtet werden soll
  - Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG (Angabe von 24-Stunden-Erreichbarkeit im Falle von regelzonenüberschreitenden Fahrplänen)
  - Geschätzter Erdgasabsatz pro Jahr für Bezug und/oder Lieferung der BG und der angeschlossenen Versorger
  - Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG
  - Gegebenenfalls zuständiger technischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
  - Gegebenenfalls zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer.
- 2) Bedingung für die Aktivierung einer BG im System des BKO ist, dass der BGV die Sicherheiten gemäß **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen** beim BKO erlegt.

---

## **2.3 Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen**

- 1) Plant der BGV die Auflösung einer BG, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung dem BKO, dem RZF und den betroffenen NB zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:
  - Bezeichnung der BG (Kennung, Identifikationsnummer)
  - Datum der geplanten Deaktivierung (ab dem Ersten in welchem Monat)
  - Nachweis der Verständigung der betroffenen NB und des RZF.
- 2) Die Auflösung der BG darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der BG anderen BG angehören.
- 3) Die Deaktivierung erfolgt immer zum Monatsletzten.
- 4) Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit des BGV, der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die ECG und die anderen BKO vom BGV zu verständigen.
- 5) Die Abrechnung der Ausgleichsenergie und die Endverrechnung des Clearingentgeltes durch den BKO erfolgen bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung (Deaktivierung) der BG mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Clearing, bei welchem sämtliche Zählerdaten vollständig vorliegen. Die Freigabe aller Sicherheiten erfolgt nach diesem abschließenden Clearing.
- 6) Bei Auflösung einer BG, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes, ist der damit verbundene Aufwand des BKO durch das Clearingentgelt gemäß § 33e GWG abgedeckt.

## **2.4 Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode**

Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearing-Periode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einkaufsfahrplänen und Einspeisungen einerseits und Entnahmen und Verkaufsfahrplänen andererseits. Die Methode zur Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Ausgleichsenergie sowie das technische Clearing sind im Anhang **Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

---

## **2.5 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinator**

- 1) Der BGV hat dem BKO folgende Umstände jederzeit und unaufgefordert zu melden:
  - wesentliche Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit
  - Umstände, die zu wesentlichen Änderungen seines Ausgleichsenergieanfalles führen können
  - Änderungen der dem BKO bekannt zu gebenden Daten und Angaben.
- 2) Fahrpläne sind nach den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln zu übermitteln.
- 3) Der BKO stellt dem BGV die aggregierten Zeitreihen der Standardlastprofile sowie die aggregierten Zeitreihen der Zählwerte je BG für Einspeisung und Entnahme, sowie die aggregierte Summe der Fahrplanwerte je Abrechnungsperiode je BG zur Kontrolle der Ausgleichsenergieabrechnung über die Homepage des BKO zur Verfügung. Diese Daten sind nur dem BGV über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich und werden als Download zur Verfügung gestellt.

## **2.6 Fahrplanverwaltung**

Der BGV erstellt regelzoneninterne (Interne Fahrpläne) und regelzonenüberschreitende Fahrpläne (Externe Fahrpläne) für den Erdgasaustausch zwischen verschiedenen Bilanzgruppen innerhalb und außerhalb der Regelzone.

### **2.6.1 Interne Fahrpläne**

- 1) Interne Fahrpläne pro BG sind vom BGV an den BKO zu übermitteln.
- 2) Die Inhalte, Formate und Meldezeiten für Interne Fahrpläne richten sich nach den Festlegungen der Sonstigen Marktregeln.
- 3) Stimmen korrespondierende Interne Fahrpläne nicht gemäß Sonstigen Marktregeln überein, dann gilt der Interne Fahrplan der beziehenden BG (Senkenregel).
- 4) Werden keine Internen Fahrpläne für eine BG gemeldet, wird der Fahrplanwert durch den BKO auf 0 (Null) für die Perioden festgelegt, für welche keine Fahrplanwerte gemeldet wurden.

- 
- 5) Die Ausgleichsenergie jeder BG wird auf Basis des übermittelten Inter-  
nen Fahrplanes ermittelt.
  - 6) Jeder BGV ist berechtigt, Fahrplanabwicklungen mit BG eines bestimm-  
ten BGV entweder in einer Richtung oder in beiden Richtungen abzu-  
lehnen. Dieser Schritt ist vom sperrenden BGV gegenüber dem betrof-  
fenen BGV zu begründen und darf nur aus wichtigen in der Person des  
betroffenen BGV liegenden Gründen erfolgen. Einen solchen Fall bildet  
insbesondere die unmittelbar drohende Gefahr des Ausgleichsenergie-  
anfalles durch missbräuchliche Ausnützung der Senkenregel (Pkt. 2.6.3  
der AB BKO). Die Ablehnung von Fahrplanabwicklungen mit der BG ei-  
nes bestimmten BGV darf nicht zu dem Zweck erfolgen, einen anderen  
BGV in seiner Teilnahme am Wettbewerb zu behindern. In der einseitigen  
zugangsbedürftigen schriftlichen Erklärung, die vom sperrenden  
BGV an den BKO abzugeben ist, sind der Zeitpunkt der Deaktivierung  
dieser Beziehung und die Richtung anzugeben. Eine Kopie dieses  
Schreibens hat der sperrende BGV dem betroffenen BGV umgehend zu  
übermitteln. Eine rückwirkende Ablehnung ist unzulässig.

Der BKO prüft nicht das Vorliegen und die Stichhaltigkeit der vom sper-  
renden BGV verfassten Begründung, hinsichtlich dessen gilt Pkt. 1.10 Un-  
terpunkt 3 sinngemäß.

Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung (bis zu einer allfälligen Aufhebung  
der Sperre) können in der angegebenen Richtung keine Fahrpläne zwi-  
schen diesen BG abgewickelt werden. Bereits für den Zeitraum der Deak-  
tivierung angemeldete Fahrpläne sind nicht durchzuführen.

Der BKO hat sämtliche betroffenen BGV zu verständigen. Der tatsächliche  
Zugang der Verständigung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für  
die Sperre. Die Sperre gilt ab dem durch den sperrenden BGV angegebe-  
nen Zeitpunkt, frühestens jedoch ab 00:00 Uhr des übernächsten Ar-  
beitstages bezogen auf den Arbeitstag, an dem der BGV die Sperre erst-  
malig bekannt gibt. Deaktivierungserklärungen des BGV, welche nicht an  
einem Arbeitstag beim BKO eingehen, gelten mit unmittelbar darauffol-  
gendem Arbeitstag als eingegangen. Die Sperre kann in Absprache mit  
dem BKO und Einvernehmen zwischen dem sperrenden und dem betroffe-  
nen BGV auch früher aktiviert werden.

Widerruft die Behörde die Zulassung zum BGV, hat der BKO sämtliche Be-  
ziehungen der BG dieses BGV mit anderen BG zu deaktivieren. Die obste-  
henden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden.

- 7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt für Fahrpläne aus Lie-  
fer- und Bezugsverträgen einer BG mit der BG einer Erdgasbörse oder  
Abwicklungsstelle für eine Erdgasbörse („BG-GX“)
- 8) Für den BKO ist immer jener Fahrplan maßgeblich, welcher von der GX  
gemeldet wurde.

- 
- a. Fahrplanmeldungen der GX sind bis 13.30 Uhr Ortszeit an den BKO für den Folgetag bzw. vor Wochenenden und vor Feiertagen bis einschließlich zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag) durchzuführen.
  - b. Solange ein BGV oder eines seiner BG-Mitglieder an einer GX handelt, ist die Sperre von Fahrplänen gegenüber der BG-GX unzulässig. Der BKO hat gegebenenfalls das Einvernehmen mit der GX herzustellen

BGV, die selbst oder deren BG-Mitglieder an einer GX handeln, stimmen allen in diesem Absatz genannten Maßnahmen zu. Eine Haftung des BKO für diese Maßnahmen ist ausgeschlossen.

## 2.6.2 Externe Fahrpläne

- 1) Externe Fahrpläne sind Fahrpläne aus Einspeisung aus Inlandsproduktion, Importen und Exporten, sowie aus Einspeisung und Entnahme aus Speichern. Externe Fahrpläne sind vom BGV an den RZF zu übermitteln und bei technischen Erfordernissen, wie z.B. nicht abwickelbare Anliefersituationen, Kapazitätsengpässen und Fehlern, vom BGV nach den Vorgaben des RZF zu ändern bzw. zu verbessern.
- 2) Die Fahrplananmeldung durch den BGV an den RZF, der Inhaltsumfang sowie die Abarbeitung der Fahrpläne erfolgen gemäß Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln. Der BGV hat vertraglich gegenüber seinen Vertragspartnern sicherzustellen, dass diese oder ihnen zurechenbare Personen die Qualitätsspezifikationen gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln einhalten.
- 3) Externe Fahrpläne werden zu Fahrplanaggregaten zusammengefasst. Fahrplanaggregate für jede Beziehung EPS Konto/Bilanzgruppe je BG werden vom RZF an den BKO entsprechend den Inhalts- und Formatvorgaben des Kapitels 3 der Sonstigen Marktregeln übermittelt. Der BKO übernimmt die Fahrplanaggregate, die sich aus dem vom RZF abgearbeiteten Externen Fahrplänen errechnen. Der RZF übergibt dem BKO die Fahrplanaggregate spätestens an dem der Fahrplanabwicklung folgenden Arbeitstag. Die Externen Fahrpläne bilden die Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsenergie und sind nach Abarbeitung durch den RZF nicht abänderbar.
- 4) Für Externe Fahrpläne der BG-GX gilt:
  - a) Fahrplanmeldungen der GX an den RZF sind bis 12.00 Uhr Ortszeit für den Folgetag bzw. vor Wochenenden und vor Feiertagen bis einschließlich zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag) durchzuführen.

- 
- b) Der RZF ist verpflichtet, die von der GX gemeldeten Externen Fahrpläne vorrangig zu prüfen und mit der zuständigen Stelle außerhalb der Regelzone abzugleichen.
  - c) Das obstehende Recht des RZF, den BGV zur Korrektur des Externen Fahrplanes aufzufordern, ist hinsichtlich der Börsenfahrpläne auf den Fall eingeschränkt, dass der Externe Fahrplan mit der zuständigen Stelle außerhalb der Regelzone nicht abstimmbare ist.
  - d) Der RZF übermittelt die abgestimmten Externen Fahrpläne für den Folgetag bzw. vor Wochenenden und vor Feiertagen bis einschließlich zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag) bis 13.30 an den BKO.
  - e) BGV, die selbst oder deren BG-Mitglieder an einer GX handeln, stimmen solchen Maßnahmen zu. Eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 5) Der BGV, über dessen BG externe Fahrpläne abgewickelt werden, haftet mit seinen Sicherheiten für Mengendifferenzen zwischen Fahrplan und Messwerten, diesbezüglich gilt Abschnitt 4 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator und BGV als Erdgashändler (Importeur/Exporteur), Vertragspartner von Speicherunternehmen und Produzenten)

### 2.6.3 Zusammenführen von internen und externen Börsenfahrplänen

Die GX ist verpflichtet, die beim BKO eingelangten Internen und Externen Fahrpläne der BG-GX über den zum System eingeräumten Zugang auf deren Glattstellung (Soll-Haben-Gleichheit) zu überprüfen und allfällige Ungleichheiten unverzüglich zu bereinigen.

Diese Bereinigung darf keinesfalls nach Bestätigung durch den Regelzonenführer erfolgen.

### 2.6.4 Übermittlung der Fahrpläne für Großabnehmer

Der BGV verpflichtet sich, dem RZF Fahrpläne für die Entnahme der Großabnehmer seiner Bilanzgruppe zu übermitteln.

### 2.6.5 Übermittlung der Fahrpläne für Großeinspeisungen

Soweit der Produzent keine Produktionsvorschau übermittelt, wird er dem RZF Einspeisefahrpläne hinsichtlich Großeinspeisungen der Inlandsproduktion für physische Einspeisungen von mehr als 100 MWh pro Stunde übermitteln. Die Produktionsvorschau wird gemäß Sonstige Marktregeln Kapitel 3 Punkt 1.4 übermittelt.

---

## 2.7 Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung und Rechnungslegung wird im **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung** geregelt.

## 2.8 Risikomanagement, Sicherheitsleistungen

Das Risikomanagement und die Organisation von Sicherheitsleistungen werden im **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistung** geregelt und umfassen insbesondere:

- die Ermittlung, Einforderung, Verwaltung und Freigabe von Sicherheiten
- die Art der zu stellenden Sicherheiten und die Hinterlegungsform sowie
- die Verwertung von Sicherheiten.

## 2.9 Schulungen

Sobald erkennbar wird, dass der BGV seinen Verpflichtungen wegen mangelhafter technischer und/oder kaufmännischer Kenntnis des Bilanzgruppenmodells nicht nachkommen kann, ist der BGV verpflichtet, fachlich vorgebildete Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß an den vom BKO bei Bedarf angebotenen Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

---

## **3 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Netzbetreiber**

### **3.1 Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators**

Für die Rechtsbeziehung zwischen BKO und NB gelten die AB-BKO mit folgender Maßgabe:

- 1) Punkt 1 der AB-BKO gilt, Punkt 1.8.1.1 und 1.8.2 kommen jedoch nicht zur Anwendung.
- 2) Für den NB als Verantwortlichen der BG für Netzverluste und Eigenverbrauch gelten weiters sinngemäß die Punkte 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 des Abschnittes „Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator - Bilanzgruppenverantwortlicher“, jedoch ohne die Bestimmungen dieses Punktes über Bonitätsprüfung, Clearingentgelt, Risikomanagement und Sicherheitsleistungen. Diese Bilanzgruppe ist vom Clearingentgelt befreit. Dieser Bilanzgruppe dürfen keine Endkunden zugeordnet sein.

### **3.2 Pflichten der Netzbetreiber und des RZF**

#### **3.2.1 Pflichten des Netzbetreibers**

Der NB liefert an den BKO die für das Clearing erforderlichen Daten, das sind insbesondere

- die Verbrauchswerte je Versorger bestehend aus der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Stundenwerten) und aggregierten Lastprofilen.
- die Übergabewerte zu anderen Teilnetzen getrennt für beide Richtungen.
- die Messwerte die sich aus Import/Export, Produktion, Ein-/Auspeicherung je BGV für beide Richtungen (in und aus der RZ) ergeben und die über EPS Konten einem BGV zugeordnet sind (sofern diese Aufgabe nicht der RZF gem. 3.2.2 durchführt).

Die Datenlieferung erfolgt nach dem in den Sonstigen Marktregeln beschriebenen Verfahren.



---

### **3.2.2 Pflichten des RZF**

Übernimmt die Zuordnung gem. 3.2.1 nicht der Netzbetreiber, so führt diese der Regelzonenführer gemäß Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber entsprechend den jeweils geltenden AB RZF-Netz durch und übermittelt die Daten an den BKO.

Der Netzbetreiber hat unbeschadet davon die Summenmesswerte zur Verfügung zu stellen.

### **3.3 Einrichtung des Netzbetreibers im System des Bilanzgruppenkoordinators**

Jeder NB hat dem BKO zur Einrichtung im System des BKO folgende Angaben zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer des NB
- Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Faxnummer des NB
- Bankverbindung und Rechnungsadresse
- Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
- Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
- Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse für Datenübertragung.

Änderungen dieser Daten sind vom NB umgehend dem BKO bekannt zu geben.

### **3.4 Einrichtung der Bilanzgruppen**

1) Zur Einrichtung einer BG für einen NB in einer Regelzone hat der NB an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer des NB
- Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des NB
- Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG, geschätzte Energie pro Jahr für Bezug und/oder Lieferung der BG
- Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG
- Bankverbindung mit Einziehungsermächtigung und Rechnungsadresse
- Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
- Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse

- 
- Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung.
- 2) Änderungen dieser Daten sind vom NB umgehend dem BKO bekannt zu geben, wobei dies auf elektronischem Weg unter Eingabe des geltenden Passwortes erfolgen kann.
  - 3) Wenn der NB die BG für Netzverluste und Eigenverbrauch nicht selbst betreibt, sondern sich einer anderen BG für Netzverluste und Eigenverbrauch anschließt, hat er dies dem BKO bekannt zu geben.
  - 4) Inhalte und Formate der vom NB an den BKO laufend zu übermittelnden Daten richten sich nach den Vorgaben in den Sonstigen Marktregeln.

### **3.5 Schulungen**

Sobald erkennbar wird, dass der NB seinen Verpflichtungen wegen mangelhafter technischer und/oder kaufmännischer Kenntnis des Bilanzgruppenmodells nicht nachkommen kann, ist der NB verpflichtet, fachlich vorgebildete Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß an den vom BKO bei Bedarf angebotenen NB-Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

---

## **4 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator- und BGV als Erdgas-händler(Importeur/Exporteur), Vertragspartner von Speicherunternehmen und Produzenten.**

**4.1** Für jeden BGV, der importiert und/oder exportiert, der bei einem Speicherunternehmen ein-/ausspeichert, der von einem Produzenten Erdgas bezieht, werden vom BKO „EPS Konten“ eingerichtet. AGCS verpflichtet sich, die Externen Fahrpläne des BGV und die gemäß 3.2. übermittelten Messwerte für die Berechnung der auf den „EPS Konten“ des BGV anfallenden Ausgleichsenergie heranzuziehen. Der BGV verpflichtet sich, die durch den Import/Export, das Ein-/Ausspeichern, den Bezug von Produktionsmengen verursachte Abweichung zwischen den Messwerten und den Externen Fahrplänen zu tragen und die Kosten welche sich aus der Abweichung dieser Externen Fahrpläne zum jeweiligen Messwert ergeben, unter Anwendung der Bestimmungen über die Ausgleichsenergie zur Gänze zu übernehmen.

Der BGV haftet mit den von ihm hinterlegten Sicherheiten für diese Ausgleichsenergie.

Unbeschadet von dieser Bestimmung kann das „EPS“- Ausgleichsenergie-risiko von einem Dritten direkt übernommen werden. Der BGV und der Dritte haben dies dem BKO mitzuteilen. Die Haftung für die ordnungsgemäße Übernahme und Bezahlung durch den Dritten trägt jedoch der BGV.

### **4.2 Dateneinsicht**

Der BKO hat über einen gesicherten Internetzugang des BKO dem BGV die Einsichtnahme auf die Daten seines EPS Kontos zu ermöglichen. Diese Daten sind nur dem BGV über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

### **4.3 Beschreibung für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie**

Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearingperiode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einspeisemessungen und Einspeisefahrplänen, Ausspeisemessungen und Ausspeisefahrplänen. Die Methode der Preisermittlung für Ausgleichsenergie ist im Anhang Ausgleichsenergie geregelt.

---

## **4.4 Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators**

- 1) Der EPS wird im System des BKO mit einer Kennung (Aliasname) und einer ID-Nummer registriert.
- 2) Ist ein EPS gleichzeitig BGV, so kann vom BKO eine von der BGV-Kennzeichnung unterschiedliche Kennzeichnung („Versorgerkennung“) und ID-Nummer verwendet werden.
- 3) Der EPS ist verpflichtet, dem BKO folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
  - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des EPS
  - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
  - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
  - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte E-Mail Adresse für Datenübertragung.
- 4) Änderungen dieser Daten sind vom EPS umgehend dem BKO bekannt zu geben.
- 5) Der BKO veröffentlicht die Kennung (allenfalls Versorgerkennung) und ID-Nummer auf seiner Homepage.

## **4.5 Dateneinsicht**

Soweit für die einer BG angehörigen EPS eigene Konten eingerichtet sind, hat der BKO über einen gesicherten Internetzugang des BKO dem EPS die Einsichtnahme in seine Daten zu ermöglichen. Diese Daten sind nur dem EPS über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

---

## **5 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Anbieter von Ausgleichsenergie**

### **5.1 Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators**

- 1) Der Anbieter von Ausgleichsenergie wird im System des BKO mit einer Kennung (Aliasname) und einer ID-Nummer nach Erfüllung der in Pkt.3 angeführten Voraussetzungen registriert.
- 2) Ist ein Anbieter von Ausgleichsenergie gleichzeitig BGV, so kann vom BKO eine von der BGV-Kennzeichnung unterschiedliche Kennzeichnung („Ausgleichsenergieanbieterkennung“) und ID-Nummer verwendet werden.
- 3) Der Anbieter von Ausgleichsenergie ist verpflichtet, dem BKO und dem RZF folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
  - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des Anbieters von Ausgleichsenergie
  - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
  - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
  - Nachweis über das Vorhandensein einer Onlinemessung für den Einspeisepunkt/die in Betracht kommenden Einspeisepunkte.
- 4) Änderungen dieser Daten sind vom Anbieter von Ausgleichsenergie umgehend dem BKO und dem RZF bekannt zu geben.
- 5) Der BKO veröffentlicht die Kennung und ID-Nummer auf seiner Homepage.

### **5.2 Dateneinsicht**

Dem Anbieter von Ausgleichsenergie wird über den gesicherten Bereich der Homepage des BKO ein Zugang zum Anbietersystem und dem ihm zugehörigen Orderbook ermöglicht. Diese Daten sind nur dem jeweiligen Anbieter für Ausgleichsenergie über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

### **5.3 Dateneinsicht für Anbieter von Ausgleichsenergie**

Anbieter von Ausgleichsenergie, die in den letzten 10 Tagen angeboten haben, sind berechtigt, sich jederzeit elektronisch über eine gesicherte Internetverbindung über die Bieterkurve der letzten 10 Tage zu informieren. Der BKO hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten vom Anbieter von

---

Ausgleichsenergie heruntergeladen werden können. Der Anbieter darf die heruntergeladenen Daten nicht weitergeben.

#### **5.4. Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie**

Weitere Bestimmungen für die Anbieter von Ausgleichsenergie sind im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

---

## **6 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Regelzonenführer**

### **6.1 Vertrag**

Die Geschäftsbeziehung zwischen RZF und BKO wird auf Basis eines schriftlichen RZF-Vertrages abgewickelt, der insbesondere die zwischen RZF und BKO zur Anwendung gelangenden Datenformate bezüglich Datenaustauschs enthält. Für die Rechtsbeziehung zwischen BKO und RZF gilt Punkt 1 der AB-BKO sinngemäß mit der Maßgabe, dass Punkt 1.8.1.1, 1.8.2 nicht zur Anwendung kommen.

### **6.2 Meldepflicht des Regelzonenführers**

Der RZF ist verpflichtet, den BKO zu informieren, wenn ein Anbieter von Ausgleichsenergie seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein BGV die Fahrplanabwicklung (Versendung von Fahrplänen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den Sonstigen Marktregeln) nicht ordnungsgemäß durchführt.

Der RZF ist verpflichtet dem BKO, den übergangenen Ausgleichsenergieanbietern und der E-Control GmbH den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von 3 Arbeitstagen bekannt zu geben.

### **6.3 Regelzonenüberschreitende Fahrpläne („Externe Fahrpläne“)**

Die Abwicklung Externer Fahrpläne ist im Kapitel Fahrplanverwaltung des Abschnittes 2 geregelt.

### **6.4 Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung**

- 1) Der BKO haftet dem Anbieter von Ausgleichsenergie im Rahmen des Pkt. 1.10 nur für Schäden, die diesem durch den vom BKO schuldhaft verursachten fehlerhaften Abruf von Ausgleichsenergie von den Anbietern durch den RZF entstehen, sofern der Abruf durch den RZF gemäß den Vorgaben des BKO erfolgte.

Erfolgt der Abruf der Ausgleichsenergie durch den RZF nicht gemäß den Vorgaben des BKO und der sonstigen Marktregeln, haftet der RZF dem Anbieter von Ausgleichsenergie für den daraus entstandenen Schaden, wobei die Haftung des RZF in sinngemäßer Anwendung des Pkt. 1.10 AB-BKO beschränkt ist. Falls vom Anbieter von Ausgleichsenergie gegen BKO oder RZF wegen eines vom jeweils anderen zu vertretenden Fehlers Ansprüche geltend gemacht werden, haben sie den jeweils anderen schad- und klaglos zu halten und ihm den Streit zu verkünden

---

oder seinen Eintritt in den Rechtsstreit gemäß § 19 Abs. 2 ZPO zuzustimmen.

- 2) Das Angebotsverfahren für die Ausgleichsenergie, die Reihung des Abrufes der Ausgleichsenergieangebote und die Preisbildung für die Ausgleichsenergie ist im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** festgelegt.



---

## **7 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Erdgasbörse oder mit einer Abwicklungsstelle für eine Erdgasbörse**

### **7.1 Vertrag**

Die Geschäftsbeziehung zwischen GX und BKO wird auf Basis eines schriftlichen GX -Vertrages abgewickelt.

#### **7.1.1 Voraussetzungen für den Vertrag**

Der Interessent für die Einrichtung einer BG-GX hat dem BKO folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

a) Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß Sonstigen Marktregeln.

Vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem BKO im erforderlichen Umfang auf Basis der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte, sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann.

Vor Vertragsabschluss ist ein Testlauf zwischen GX / RZF und BKO vorzunehmen. Die Testserie bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den angeführten Teilnehmern, jedoch nicht auf die Stabilität des EDV-Systems des BGV-oder auf die Funktionstüchtigkeit ihrer Prozesse. Der Testlauf hat in Absprache mit dem BKO und dem RZF zu erfolgen. Die Testdaten sind auf der Internetseite des BKO als freier Download vom BKO kostenlos zur Verfügung zu stellen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung der operativ gegenüber dem BKO und dem RZF tätigen Personen;

c) Einreichunterlagen gemäß den veröffentlichten Vorgaben des BKO, aus denen insbesondere hervorgeht:

- Kennung und Identifikationsnummer der GX , sofern bereits vorhanden
- Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer der GX
- Angabe, in welcher Regelzone die GX eingerichtet werden soll
- Bankverbindung und Rechnungsadresse
- Zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
- Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln

---

geln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-  
Nummer

- Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung.

### 7.1.2 Konzessionsnachweis als Warenbörse

Der Interessent für die Einrichtung als GX hat nachzuweisen, dass er über eine Konzession für allgemeine Warenbörsen gemäß § 2 BörseG verfügt oder als Abwicklungsstelle gemäß § 26 Abs. 3 BörseG beauftragt ist. Im Falle der Beauftragung als Abwicklungsstelle ist die Konzession des Auftraggebers und die Beauftragung nachzuweisen.

### 7.1.3 Ständige Überprüfung durch den Bilanzgruppenkoordinator

Der BKO beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Die GX ist verpflichtet, den BKO über allfällige Änderungen dieser Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

### 7.1.4 Weiterer Beendigungsgrund

- 1) Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.8.1 dieser AB-BKO, der den BKO zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn die GX länger als sechs Monate keine BG führt. Im Falle eines Entzuges der Konzession durch die zuständige Behörde oder einer Beendigung der Beauftragung als Abwicklungsstelle im Sinne des Pkt. 7.1.2 gilt Pkt. 1.8.1.2 sinngemäß.
- 2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen GX und BKO oder Vertragsauflösung durch den BKO wird der BKO die ECG, die anderen BKO, BGV und die RZF unverzüglich verständigen.
- 3) Mit Wirksamkeit der Kündigung hat die GX die Durchführung ihrer Geschäfte als GX im Sinne dieser AB-BKO einzustellen.
- 4) Im Übrigen gilt Punkt 7.3 sinngemäß.

---

## **7.2 Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung**

### 7.2.1 Einrichtung einer Bilanzgruppe

- 1) Die Einrichtung einer BG-GX beim BKO erfolgt ausschließlich auf Veranlassung der GX
- 2) Eine GX muss zumindest eine BG einrichten und für diese die gesetzlichen Aufgaben einer GX erfüllen.
- 3) Der BKO ordnet jeder BG-GX eine eindeutige Kennung (Aliasname) und Identifikationsnummer zu, und verwaltet diese ständig in seinem EDV-System.

### 7.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Erdgasbörsebilanzgruppe

Zur Einrichtung einer BG-GX in einer Regelzone hat die GX an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG-GX folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer der GX
- Angabe, in welcher Regelzone die BG-GX eingerichtet werden soll
- Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG-GX
- Geschätzter Energieumsatz pro Jahr der BG-GX
- Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG-GX
- Gegebenenfalls zuständiger technischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
- Gegebenenfalls zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer.

## **7.3 Auflösung von Erdgasbörsebilanzgruppen und Einstellung der Geschäftstätigkeit der Erdgasbörse**

- 1) Plant die GX die Auflösung einer BG-GX, so hat sie dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung dem BKO und dem RZF zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:
  - Bezeichnung der BG-GX (Kennung, Identifikationsnummer)
  - Datum der geplanten Deaktivierung (ab dem Ersten in welchem Monat)

- 
- Nachweis der Verständigung des RZF.

Die Deaktivierung erfolgt immer zum Monatsletzten.

- 2) Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit der GX und im Falle der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die ECG und andere BKO von der GX zu verständigen.
- 3) Die Abrechnung und die Endverrechnung des Clearingentgelts durch den BKO erfolgen bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung (Deaktivierung) der BG mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Clearing, bei welchem sämtliche Daten vollständig vorliegen.
- 4) Bei Auflösung einer BG, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes, ist der damit verbundene Aufwand des BKO durch das Clearingentgelt gemäß § 33e GWG abgedeckt.

#### **7.4 Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode**

- 1) Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearingperiode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einkaufsfahrplänen einerseits und Verkaufsfahrplänen andererseits. Die GX ist die „Central Counter Party“ für Geschäfte an der GX. Die GX trägt in ihrem Regelwerk dafür Sorge, dass die Summe der Liefer- und Bezugsfahrpläne zu den in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Abgabeterminen in jeder Clearingperiode übereinstimmen.
- 2) Sollte in Ausnahmefällen eine Differenz zwischen der Liefer- und der Bezugsseite einer BG-GX bestehen, hat die GX bis zum Ersten Clearing die Fahrpläne so nachzumelden, dass diese Differenz Null wird. Erfolgt dies nicht bis zum Ersten Clearing, werden für jene Clearingperiode, in welcher die Differenz bestehen bleibt, alle Liefer- und Bezugsfahrpläne auf Null gesetzt. Damit ergibt sich ein Bilanzgruppenumsatz von Null. Es gelten diese auf Null gesetzten Fahrpläne für das Clearing. Die GX und ihre Handelsteilnehmer stimmen solchen Maßnahmen im Vorhinein zu, eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 3) Die Methode zur Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Ausgleichsenergie sowie das technische Clearing sind im Anhang **Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

#### **7.5 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Erdgasbörse und Bilanzgruppenkoordinator**

- 1) Die GX hat dem BKO folgende Umstände jederzeit und unaufgefordert zu melden:

- 
- relevante Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit
  - Umstände, die zu einem Ausgleichsenergieanfall führen könnten
  - Änderungen der dem BKO bekannt zu gebenden Daten und Angaben.

2) Die GX wird bei der Einrichtung eines neuen Börsenmitgliedes dafür Sorge tragen, dass die Zustimmung des jeweils betroffenen BGV für die Fahrplanmeldung zwischen dessen BG und BG-GX vorliegt.

## **7.6 Fahrpläne**

Fahrpläne sind nach den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln zu übermitteln. Die für die GX geltenden Besonderheiten bei der Fahrplananmeldung und -verwaltung sind in Punkt 2.6 geregelt.

## **7.7 Abrechnung und Rechnungslegung**

Die Abrechnung und Rechnungslegung wird im **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung** geregelt.

## **7.8 Risikomanagement, Sicherheitsleistungen und Bonitätsprüfung**

Im Sinne des § 33b GWG sind GX von der Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistungen ausgenommen.

---

## **8 Lastprofile**

### **8.1 Bestimmung**

Die Bestimmung der Lastprofile hat gem. der Lastprofil-VO der ECG zu erfolgen.

### **8.2 Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung**

Der BKO stellt die Standardlastprofile in der jeweils gültigen Fassung auf seiner Internetseite zu Informationszwecken zur Verfügung.

Die durch die NB zu den jeweiligen Messstellen der ZAMG zugeordneten Orte werden von jedem NB an den BKO in elektronischer Form unter Angabe von PLZ, Name des Ortes sowie der zugehörigen Messstelle übermittelt. Der BKO hat diese Daten im Internet zu veröffentlichen.

---

Für die \_\_\_\_\_

.....

Für

.....

Ort: .....

am: .....

.....

.....

(.....)

(.....)